

Amtliche Bekanntmachung

Aufhebung '

der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen Nr. 9/2022 zur Festlegung einer Überwachungszone zum Schutz vor der Geflügelpest (Aviäre Influenza) vom 30. November 2022

vom 04. Januar 2023

Der Landrat des Kreises Stormarn ordnet Folgendes an:

Die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 30. November 2022 zur Festlegung einer Überwachungszone zum Schutz vor der Geflügelpest (Aviäre Influenza) wird hiermit aufgehoben.

Begründung

Im Kreis Segeberg wurde am 29. November 2022 bei gehaltenen Vögeln in Bebensee der Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) amtlich festgestellt. Per Allgemeinverfügung des Kreises Stormarn vom 30. November 2022 wurden eine Schutzzone (früher: Sperrbezirk) sowie eine Überwachungszone (früher: Beobachtungsgebiet) eingerichtet und entsprechende Schutzmaßregeln angeordnet.

Nunmehr sind die Schutzzone und die Überwachungszone samt dort geltender Schutzmaßregeln aufzuheben, da die entsprechenden Voraussetzungen des § 44 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit Art. 55 und Anhang XI der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2020/687 vorliegen.

Aus diesem Grund wird die genannte Allgemeinverfügung vom 30. November 2022 aufgehoben.

Weitere Hinweise

Anhörung

Auf eine vorherige Anhörung wird gem. § 87 Abs. 2 Nr. 4 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) verzichtet.

Öffentliche Bekanntgabe

Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 110 Abs. 4 S. 4 LVwG mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats Widerspruch beim Kreis Stormarn, Der Landrat, Mommsenstr. 13, 23843 Bad Oldesloe einlegen.

Bad Oldesloe, den 4. Januar 2023

Kreis Stormarn -der Landrat-

Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

Im Auftrag Brinker Fachdienstleiter